

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der
Vorgründungsphase
(Gründungscoaching Niedersachsen)**

RdErl. d. MW v. 11.02.2009 -15-32329 -

- VORIS 77100 -

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase.

Mit dem Angebot der Förderung der begleitenden Gründungsberatung durch qualifizierte externe Beraterinnen und Berater will das Land Niedersachsen dazu beitragen, Existenzgründerinnen und Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Gleichzeitig wird eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Hierbei sollen der Existenzgründerin und dem Existenzgründer Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens gegeben werden und Unterstützung auf dem Weg in eine nachhaltige tragfähige Existenz angeboten werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG):

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 48; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),) und der
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – im Folgenden „RWB“).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz durch freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater (im Folgenden gemeinsam: Berater).

2.2 Die begleitende Beratung konzentriert sich auf Fragen der individuellen Gründung im ganzheitlichen Kontext des Gründungsvorhabens oder der Übernahme eines Unternehmens. Maßgeblich sind hierbei Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit.

2.3 Nicht gefördert werden:

2.3.1 Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen

2.3.2 Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,

2.3.3 Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.3.4 Beratungen, die durch Angehörige (zum Haushalt gehörende Personen, Eltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehepartner) durchgeführt werden.

2.4 MW behält sich die Implementierung zusätzlicher den Gründungsprozess unterstützender Maßnahmen vor. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen, die zusätzliches Gründerpotential erschließen oder Gründungsvorhaben in der Vor- und unmittelbaren Nachgründungsphase unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die die Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit in Niedersachsen anstreben.

3.2 Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gilt ab Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder Eintrag in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.

3.3 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig werden wollen.

3.4 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden sowie die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit zu beachten. Dies beinhaltet z.B. die Einbindung von Aspekten, die den demographischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beratung muss durch einen bei der NBank akkreditierten Berater erfolgen. In der Beraterbörse können sich Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater listen lassen, deren Qualifikation in geeigneter Weise nachgewiesen ist.

4.2 Antragsteller und Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.

4.4 Um einen gleitenden Übergang in die Selbstständigkeit zu unterstützen, kann die Beratung in Ausnahmefällen bis zu 3 Monate nach Gründungsdatum weitergeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Beratungskosten. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von 8 Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 3 Tagewerke, jedoch höchstens 20 Tagewerke. Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

5.4 Die Förderung beträgt

bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „RWB“,
und
bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „Konvergenz“.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800,- € je Tagewerk nicht überschreiten.

Die Höhe der bewilligten Zuwendung aus ESF-Mitteln darf den Interventionssatz in Höhe von 75 v.H. (Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 50 v.H. (Zielgebiet „RWB“) der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Darin sind Auslagen und Reisekosten des Beraters bereits enthalten.

5.5 Bei Beratungen über Unternehmensübernahmen, Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen verringert sich der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers um einen Bonus in Höhe von 5 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Um den Bonus in Anspruch nehmen zu können darf bei Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen:

- die Abschlussprüfung i. d. R. nicht länger als 2 Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragseingang) oder

- der/die Antragsteller weist/weisen als Hochschulangehörige eine ausreichende wissenschaftliche Bindung zur Hochschule nach (z. B. Assistententätigkeit). In diesem Fall muss die Unternehmensgründung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Hochschulabschluss erfolgen.

5.6 Die Förderung einer Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von 2 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben. Bei gleichzeitiger Teilnahme an einer von Dritten geförderten Gründungsberatung ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kumulation mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist unzulässig.

Mittel Dritter (u. a. Träger der Grundsicherung) können zur Reduzierung der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers herangezogen werden. Die Höhe der Förderung der öffentlichen Zuwendungsgeber zusammen darf jedoch die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind im Falle einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des ESF verpflichtet, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichtes, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug) abzufordern.

7.5 Als zahlenmäßiger Nachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.